

1. **Technikerurkunde**
2. **Internationale Anerkennung unseres Berufsstandes
Ablehnende Stellungnahme der Bundesregierung**
3. **Berufsanerkennungsrichtlinie EU–Richtlinie „2005/36/EG“**
4. **Europass**

Sehr geehrte Schulleitung,
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
liebe Studierende,

1. Technikerurkunde

Im letzten Jahr gab es wegen der " Technikerurkunde " eine Gerichtsverhandlung, der VdT war als Zuschauer dabei. Die Klage der Ingenieurskammer in Sachen " wettbewerbsrechtliche Unterlassung" wurde vom Gericht angenommen.

Der Verein der Techniker e. V. hat noch nie Zertifikate / Urkunden verkauft, wir distanzieren uns davon !

Seit einigen Tagen laufen Gespräche mit Betriebsräten und den Gewerkschaften, da hier noch einige Fragen im Raum stehen, die im Vorfeld und im Gesprächsverlauf aufgeworfen wurden.

Vonseiten der Gewerkschaften wurde hier dem Verein der Techniker e. V. eine rechtliche Prüfung im Interesse der Arbeitnehmer in Aussicht gestellt.

2. Ablehnende Stellungnahme der Bundesregierung zur internationalen Anerkennung unseres Berufsstandes

Seit geraumer Zeit liegt uns die Stellungnahme des " Bundesministeriums für Bildung und Forschung, BMBF " vor. (Auszug der Stellungnahme / Anlage 1) Es gab parallel weitere Gespräche in der Sache mit den Spitzenverbänden.

Wie Sie dem Schreiben des BMBF entnehmen können, sind für die Anerkennung von Abschlüssen nicht wir, sondern die anderen Länder und deren Regierungen zuständig.

Das BMBF sieht sich außerstande, die Forderungen einer internationalen Anerkennung unseres Berufsstandes zu erfüllen. Wie Sie dem 1. Absatz des Schreibens entnehmen können, waren wir in der Sache, aber auch recht aktiv.

Auszug aus dem Schreiben



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

Herrn
Peter Schühly
Verein der Techniker e.V.
Württembergischer Str. 32

76646 Bruchsal

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

TEL

FAX

BEARBEITET VON

E-MAIL

HOME PAGE

DATUM

BETREFF **Internationale Anerkennung von Berufsabschlüssen**
hier: Staatlich geprüfter Techniker / Gestalter / Betriebswirt

BEZUG

ANLAGE

Sehr geehrter Herr Schühly,

aus Ihrem Schreiben selbst wie auch aus den zahlreichen Anlagen wird sehr deutlich, mit welchem bemerkenswertem Engagement Sie als Vorsitzender des Vereins der Techniker e.V. das Anliegen betreiben, für die Berufsgruppe der staatlich geprüften Techniker bzw. Gestalter und Betriebswirte eine internationale Anerkennung zu bewirken. Durch Ihre wiederholten Anrufe bei mir wie bei Kollegen haben Sie uns darüber hinaus noch weitere Aspekte Ihrer Aktivitäten z.K. gegeben. Dafür möchte ich mich herzlich bedanken.

Im Grundsatz stehe ich Ihrem Anliegen sehr positiv gegenüber: In der Tat werden mit fortschreitender Globalisierung und verstärkter internationaler Mobilität der Arbeitsmärkte Fragen der angemessenen Anerkennung von Zertifikaten und Abschlüssen, die nicht global bekannt sind, immer drängender.

Dennoch kann das BMBF Ihrer Bitte um Unterstützung nicht in den von Ihnen vorgetragenen drei Formen nachkommen kann. Die Gründe dafür sind folgende:

Bund und Länder regeln deutsche Berufe und die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland. Zuletzt wurde die Regelung zur Anerkennung mit dem sog. Anerkennungsgesetz des Bundes weiter vereinfacht und erweitert. Für die Anerkennung in anderen Ländern sind allein die dortigen Regierungen zuständig.

Die Bundesregierung ist zudem in einer Reihe von Prozessen aktiv beteiligt, mit denen eine solche internationale Anerkennung unterstützt wird. Der wichtigste davon ist derzeit zweifellos die Entwicklung des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) als nationale Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR). Über dieses Instrument, in das langfristig nicht nur formale Abschlüsse, sondern auch nicht formal erworbene Lernleistungen aufgenommen werden sollen, ist eine „Übersetzung“ der Abschlüsse in die zahlreichen auf den EQF bezogenen nationalen Qualifikationsrahmen möglich. Der staatlich geprüfte Techniker ist DQR- und EQR-Niveau 6 gleichwertig mit dem Bachelor zugeordnet.

SEITE 2

Eine Festschreibung von (gegenseitiger) Anerkennung in zwischenstaatlichen Verträgen hat sich in der Vergangenheit nicht einmal mit unseren engsten Partnern bewährt. Die Anerkennung auch nur der wichtigsten Berufe mit den wichtigsten Partnerländern kann auf diese Weise nicht formalisiert werden, schon weil jede Änderung eines Berufsbildes eine Änderung der entsprechenden Verträge nach sich ziehen muss. Im Übrigen bieten die Anerkennungsverfahren nach den Anerkennungsregelungen von Bund und – wo bereits in Kraft – den Ländern, durch individuelle Gleichwertigkeitsprüfungen, die – weltweit vorbildlich – auch Berufserfahrungen mit einbeziehen, die für den jeweiligen Einzelfall grundsätzlich vorteilhafteren Ansatz.

Wir halten deswegen die bisherige Praxis einer pragmatischen „Arbeitsteilung“ für richtig:

- Von Seiten der öffentlichen Hand arbeiten wir durch multilaterale Aktivitäten wie die Entwicklung von Qualifikationsrahmen, von internationalen Standards oder statistischen Indikatoren an der Verbesserung der Transparenz und damit an der Möglichkeit zur fachlichen Einordnung der vielen deutschen Abschlüsse, die für internationale Partner nicht ohne weiteres einzuordnen sind.
- Der VdT als Verband der Betroffenen engagiert sich – ggf. in einem Netzwerk von *Stakeholdern* – in direktem Kontakt mit den relevanten Partnern für eine entsprechende Berücksichtigung in den relevanten Partnerländern. Wie Sie in Ihren Schreiben und am Telefon wiederholt ausführten, bezieht das auf allen Seiten an erster Stelle immer wieder die Sozialpartner mit ein, deren Anerkennung für Ihre Mitglieder sicher die größte Bedeutung hat.

Ich wünsche Ihnen deswegen für Ihre Aktivitäten weiterhin Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

3. Die Europäische Berufsankennungsrichtlinie

Am 20. Oktober 2007 trat die EU-Richtlinie „**2005/36/EG**“ zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikation in Kraft. Der „staatlich geprüfte Techniker“ wurde in der Qualifikationsstufe 3 Artikel 11 Buchstabe C verankert. Die Berufsankennungsrichtlinie legt fest, wie in den EU-Staaten Qualifikationen und erworbene Berufserfahrung anzuerkennen sind. Die Grundlage hierfür ist ein fünfstufiges Qualifikationsschema.

Mit der Verankerung des Technikers in der EU-Richtlinie „**2005/36/EG**“ hat der Verein der Techniker e. V. unseren Berufsstand in einer Richtlinie verankert, die das Berufsrecht in einem Wirtschaftsraum mit ca. 500 Mio. Einwohnern regelt.

Damit hat der Verein der Techniker e. V. zumindest dies erreicht!

Der Verein der Techniker e. V. erfuhr im Sommer 2005 bei einem Spitzengespräch in Berlin, dass die Europäische Dienstleistungsrichtlinie die Novellierung der „**EU-Berufsankennungsrichtlinie**“ zum Schwerpunkt hatte. Daraufhin wandten wir uns damals an Herrn Dr. Wuermeling, MdEP (Juni 2005).

Herr Dr. Wuermeling nahm sich unseres Anliegens der Verankerung des staatlich geprüften Technikers in der „**EU-Berufsankennungsrichtlinie**“ an. Parallel wandten wir uns an die Bundesregierung. Es folgten hierzu mehrere Gespräche.

Abschließend wandten wir uns am 1. September 2007 erneut an den Parlamentarischen Staatssekretär Hartmut Schauerte, MdB, mit einer Anfrage bezüglich des Standes des Verfahrens. Von Herrn Schauerte wurde uns mit seinem Schreiben vom 21. September 2007 mitgeteilt, dass der „staatlich geprüfte Techniker“ im Anhang III, 2. Thesenstrich, aufgenommen worden ist.

Ergänzend ist zu sagen, dass bei unseren Gesprächen mit dem Bundeswirtschaftsministerium nie die Rede davon war, dass Aktivitäten anderer Technikerverbände vorlagen.

Im letzten Absatz im Schreiben des Staatsekretärs wird dies in „Amtssprache“ bestätigt:

„vom Verein der Techniker engagiert vorgetragen“.

Diese Richtlinie wurde neu novelliert, ein weiteres Schreiben des Staatsekretärs Rainer Baake liegt vom 7. Mai 2014 vor.

Weitere Infos unter :

<http://www.v-dt.de/content/berufsankennungsrichtlinie-eu>



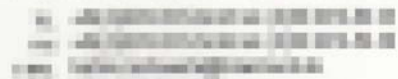
Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

Herrn
Peter Schühly
Verein der Techniker e. V.
Württembergischer Str. 32
76646 Bruchsal

Hartmut Schauerte MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
Beauftragter der Bundesregierung
für den Mittelstand

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin



DATUM 21. Sep. 07

Sehr geehrter Herr Schühly,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1. September 2007. Hinsichtlich Ihres Anliegens zur Einstufung des staatlich geprüften Technikers auf Niveau 3 der Berufsamerkennungsrichtlinie 2005/36/EG kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Der staatlich geprüfte Techniker ist kein *reglementierter Beruf* im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 a) der Berufsamerkennungsrichtlinie. Eine Aufnahme der Technikerausbildung in den Anhang II der Richtlinie ist daher nicht möglich, da der Anhang II nur besonders strukturierte Ausbildungsgänge von reglementierten Berufen erfasst.

Allerdings ist der staatlich geprüfte Techniker eine *reglementierte Ausbildung* im Sinne des Artikel 3 Absatz c) der Berufsamerkennungsrichtlinie und als solcher in den Anhang III, 2. Thesenstrich der von Deutschland genannten besonderen Bildungs- und Ausbildungsgänge, aufgenommen. Die Aufnahme eines reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgangs in den Anhang III führt nach Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Berufsamerkennungsrichtlinie dazu, dass die reglementierte Ausbildung dem höheren Qualifikationsniveau 3 nach Artikel 11 Buchstabe c) zugeordnet wird.

Damit befindet sich der im Anhang III aufgeführte staatlich geprüfte Techniker auf dem gleichen Qualifikationsniveau wie die in Anhang II aufgeführten Bildungs- und Ausbildungsgänge.

Seite 2 von 2

Mit der Zuordnung des staatlich geprüften Technikers zu dem Qualifikationsniveau 3 nach Artikel 11 Buchstabe c) der Anerkennungsrichtlinie wird die Anerkennung zum Zweck des Berufszugangs und der Berufsausübung in anderen EU-Mitgliedstaaten gewährleistet, auch wenn diese Mitgliedstaaten eine drei- oder vierjährige akademische Ausbildung vorsehen, also die Qualifikation des Technikers auf Niveau 4 gemäß Artikel 11 Buchstabe d) ansiedeln und den Beruf entsprechend reglementieren.

Aus Sicht der Bundesregierung wird damit dem vom Verein der Techniker e. V. engagiert vorgebrachten Anliegen und der qualitativ hochwertigen Ausbildung der deutschen staatlich geprüften Technikern voll Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen

4. Europass

Der Verein der Techniker e. V. startete im Jahr 2006/07 eine bundesweite Unterschriftenaktion zur internationalen Anerkennung und Schaffung einer Übersetzung für unseren Berufsstand.

Mit unserem Schreiben vom 15.01.2008 übersandten wir **7682 Unterschriften** verbunden mit unserer Forderung an die Kultusministerkonferenz, KMK, und Kultusministerien. Der damalige Generalsekretär der KMK Prof. Dr. Erich Thies antwortete.

Daraufhin haben wir das Schreiben zu den Akten auf Wiedervorlage gelegt, da diese Prozesse oft 1 bis 2 Jahre dauern können.

Am 20.05.2010 schrieben wir erneut die KMK und die Kultusministerien an. Der damalige KMK-Präsident Dr. Ludwig Spaenle, Bayrischer Kultusminister, teilte uns mit, dass 2008 für die Bildungsgänge der Vollzeitschulen der Europass angepasst werden soll.

Am 25.06.2011 folgte eine weitere Stellungnahme in Deutsch und Englisch, in dem Übersetzungsvorschläge und eine Kompetenzbeschreibung für den Europass erarbeitet waren. Diese wurde an das zuständige Fachreferat weiter geleitet.

Mit der Einführung des Europasses durch die Kultusministerkonferenz, KMK, wird ein offizielles Dokument den Schulen und den Absolventen der Technikerschulen (2 Jährige Fachschulen für Technik / Gestaltung / Betriebswirtschaft) zur Verfügung gestellt.

Der Europass wird mit Kompetenzbeschreibung in Deutsch / Englisch und Französisch heraus gebracht und könnte damit auch im internationalen Bereich eingesetzt werden.

Das ist politische Arbeit, in die man über Jahre hinweg an einem Thema arbeitet und mit den politisch Verantwortlichen im Dialog steht.

Weitere Infos unter :

<http://www.v-dt.de/content/europass>

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Peter Schühly

1. Vorsitzender